

Änderung des Waldgesetzes (TG WaldG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 921.1 (Waldgesetz [TG WaldG] vom 14. September 1994) (Stand 1. April 2014) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Reiten im Wald (Überschrift geändert)

¹ Abseits von Waldstrassen und befestigten Waldwegen ist das Reiten verboten.

² Die Gemeinde kann mit Zustimmung der betroffenen Waldeigentümer und des Kantons spezielle Reitwege bewilligen.

§ 14b (neu)

Fahren im Wald

¹ Abseits von Waldstrassen, befestigten Waldwegen und rechtskräftig bewilligten Freizeitvelowegen ist das Fahren zu nicht forstlichen Zwecken verboten.

² Das Bewilligungsverfahren für Freizeitvelowege richtet sich nach dem Gesetz über Strassen und Wege¹⁾.

³ Im Projekt gemäss § 21 StrWG für einen Freizeitveloweg für Mountainbikes legt das Departement ein Mountainbike-Einzugsgebiet fest. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

⁴ Das Mountainbike-Einzugsgebiet ist nach der Realisierung des Projekts im Kantonalen Richtplan abzubilden.

§ 37a (neu)

Strafbestimmung

¹ Wer im Wald innerhalb eines publizierten Mountainbike-Einzugsgebiets gemäss § 14b Abs. 3 abseits von Waldstrassen, befestigten Waldwegen oder rechtskräftig bewilligten Freizeitvelowegen fährt, wird mit einer Ordnungsbusse von Fr. 100 bestraft.

² § 51 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)²⁾ ist anwendbar.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

¹⁾ RB 725.1

²⁾ RB 271.1

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.